

## **Anlage 4**

### **Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme der e.wa riss GmbH & Co. KG – nachstehend e.wa riss genannt – für die Versorgung mit „Kalter Nahwärme“ im Baugebiet Hochvogelstraße**

Stand 05.11.2018

#### **1. Geltungsbereich**

Die Ergänzenden Bedingungen gelten für den Anschluss und die Versorgung des Kunden mit Sole (Wasser-Glykol-Gemisch) im Neubaugebiet Hochvogelstraße. Das Neubaugebiet ist durch den Bebauungsplan Nr.: 912/21 definiert.

#### **2. Vertragsmodelle (zu § 1 AVBFernwärmeV)**

- a) Für die Wärmeversorgung werden 3 Vertragsmodelle angeboten:
1. Vertragsmodell gemäß der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) mit einer Laufzeit des Wärmelieferungsvertrages über 10 Jahre und einem Baukostenzuschuss in Höhe von 70 % (Vertragsmodell 1).
  2. Von der AVBFernwärmeV abweichender Vertrag mit einer Laufzeit des Wärmelieferungsvertrags über 15 Jahre und einem Baukostenzuschuss in Höhe von 100 % (Vertragsmodell 2).
  3. Von der AVBFernwärmeV abweichender Vertrag mit einer Laufzeit des Wärmelieferungsvertrags über 20 Jahre und einem Baukostenzuschuss in Höhe von 100 % (Vertragsmodell 3).
- b) Der Kunde hat die einmalige freie Wahl zwischen beiden Vertragsmodellen.
- c) Der Kunde entscheidet sich für ein Vertragsmodell bei Unterschrift des Wärmelieferungsvertrags. Das Vertragsmodell gilt für die komplette Laufzeit des Liefervertrags.

#### **3. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBFernwärmeV)**

- a) Die e.wa riss schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
- b) Tritt an die Stelle eines Grundstückbesitzers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der e.wa riss abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der e.wa riss unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen von e.wa riss auch für die

übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

#### 4. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBFernwärmeV)

- a) Für den Anschluss an das Kalte Nahwärmenetz der e.wa riss zahlt der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteil- bzw. Versorgungsanlagen.
- b) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.
- c) Das Verfahren richtet sich nach Paragraph § 9 der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV). Der vom Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich aus dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende Leistung) zu der Summe der Leistungen steht, die in dem betreffenden Versorgungsgebiet erstellten Verteilanlagen vorgehalten werden. Der Berechnung der Baukostenzuschussbeträge ist ein typischer Leistungsbe- reich zugrunde gelegt. Je nach Gebäudeart werden von der e.wa riss folgende Leistungen vor- gehalten:
  - Reiheneinfamilienhäuser bis 6 kW
  - Freistehende Einfamilienhäuser bis 8 kW
  - Mehrfamilienhäuser mit bis zu 6 Wohneinheiten bis 20 kW
  - Mehrfamilienhäuser mit mehr als 6 bis zu 18 Wohneinheiten bis 50 kW
- d) Der Baukostenzuschuss wird je nach gewähltem Vertragsmodell zu 70 % oder zu 100 % erho- ben.
- e) Der Baukostenzuschuss wird über Abschlagszahlungen erhoben, Zug-um-Zug, entsprechend dem Baufortschritt. Die Endabrechnung erfolgt nach Fertigstellung der Verteilnetzanlagen bzw. Vorliegen aller Aufwendungen.
- f) Der erste Abschlag erfolgt nach Unterzeichnung des Liefervertrags (siehe Punkt 12)

#### 5. Hausanschluss (zu § 10 AVBFernwärmeV)

- a) Jede Liegenschaft, die eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss anzuschlie- ßen.
- b) Der Anschlussnehmer stellt die für den Hausanschluss erforderlichen Grundstücksflächen und Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.
- c) Der Anschlussnehmer bezahlt der e.wa riss die Kosten für die Herstellung des Netzanschlus- ses, d.h. für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endend mit der Absperrvorrichtung gemäß den pau- schalen Festlegungen im jeweils gültigen Preisblatt.

Erschwernisse, z. B. schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen mit Stra- ßen oder anderen Anlagen, Wasserhaltung, Verlegung unter Stützmauern, beengten Verhält- nissen und aufwendigen Straßenbelägen, berechtigen die e.wa riss, Zuschläge zu den ge- nannten Beträgen zu erheben. Das gleiche gilt, wenn durch Sonderwünsche des Kunden Mehrkosten entstehen.

Kann eine erforderliche Reparatur der Leitung nicht vorgenommen werden, weil diese durch Anlagen (Treppen, Außenanlagen, Gebäude) überbaut wurde, so hat der Kunde die Kosten für die Umlegung der Anschlussleitung zu übernehmen.

- d) Der Anschlussnehmer bezahlt der e.wa riss die tatsächlichen Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anschlussanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand. Dies gilt auch für Anschlüsse, die der Versorgung mehrerer Gebäude oder Grundstücke dienen.

Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse sind der e.wa riss die konkret entstehenden Kosten zu erstatten.

Wird das Vertragsverhältnis beendet, ist die e.wa riss berechtigt, den Hausanschluss vom Versorgungsnetz abzutrennen.

- e) Die Mehrspartenhauseinführung gehört nicht zu der Betriebsanlage der e.wa riss. Die Mehrspartenhauseinführung inkl. Mantelrohrsystem, Futterrohreinsatz und Aufstellereinrichtung steht im Eigentum des Anschlussnehmers und ist Bestandteil des angeschlossenen Gebäudes.

## **6. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBFernwärmeV)**

- a) Der Kunde hat nach Neubau, Umbau oder Erweiterung seiner Wärmepumpenanlage über das Installationsunternehmen die Inbetriebnahme der e.wa riss mittels Vordruck zu beantragen. Die vom Kunden zu tragenden pauschalen Kosten ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt.
- b) Bei der Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist die Anwesenheit des vom Kunden beauftragten Installateurs erforderlich.
- c) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vorherigen vollständigen oder abschlagsmäßigen Bezahlung des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

## **7. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBFernwärmeV)**

Die technischen Anforderungen an die Kundenanlage sind in den jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen der e.wa riss festgelegt.

## **8. Messung (zu § 18 AVBFernwärmeV)**

Die Ermittlung des Entgelts erfolgt über einen Kältezähler, welcher auf das eingesetzte Wasser-Glykol-Gemisch programmiert ist.

## **9. Wärmeverbrauch (zu § 18 AVBFernwärmeV)**

Die von der Wärmemengenmesseinrichtung ordnungsgemäß angezeigte Wärme-/Kältemenge gilt stets als der Zahlungspflicht begründende Wärmeverbrauch, gleichviel, ob sie nutzbringend verwendet oder ungenützt, insbesondere durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Messeinrichtung verloren ging.

**10. Abrechnung (zu § 24 AVBFernwärmeV und § 25 AVBFernwärmeV)**

- a) Der Wärme-/Kälteverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich zu einem von der e.wa riss festgelegten Termin festgestellt und abgerechnet. Die e.wa riss ist berechtigt, den Wärmeverbrauch auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.
- b) Der Kunde leistet in monatlichen Abständen Abschlagszahlungen auf die ihm nach Ziffer a) zu erteilenden Rechnungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird nach dem Verbrauch des zuletzt abgerechneten Zeitraumes bestimmt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Diese Abschlagszahlungen werden in der Verbrauchsabrechnung verrechnet. Ändern sich die Preise, kann die e.wa riss entsprechende prozentuale Anpassungen bei den Abschlagszahlungen durchführen. Der Kunde kann von sich aus eine Änderung der Abschlagszahlungen beantragen, falls die Versorgungsverhältnisse sich wesentlich verändert haben und der Kunde dies glaubhaft macht.

**11. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 27 AVBFernwärmeV und § 33 AVBFernwärmeV)**

Die Kosten aus Zahlungsverzug (z.B. Mahnkosten), einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung wegen Verstößen gegen die AVBFernwärmeV oder gegen die gültigen Technischen Anschlussbedingungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt. Daneben werden gegebenenfalls Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

**12. Fälligkeit**

- a) Nach dem Erwerb eines Grundstückes ist ein Vertragsmodell zu wählen und der entsprechende Wärmelieferungsvertrag zu unterzeichnen.
- b) Fälligkeitszeitpunkte werden dem Kunden mit Rechnungsstellung mitgeteilt.
- c) Die Hausanschlusskosten werden fällig, sobald der Netzanschluss fertig gestellt ist. Der Netzanschluss ist fertiggestellt, sobald die Lieferbereitschaft gegeben ist.
- d) Der Baukostenzuschuss wird nach Rechnungsstellung fällig. Rechnungsstellung erfolgt nach Vertragsabschluss.
- e) Der Kunde erstattet im Fall der nicht fristgemäßen Bezahlung der Abschläge bzw. der Hausanschlusskosten die entstehenden Mehrkosten zuzüglich Mahngebühren gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt.

**13. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 1. Juli 2015 in der jeweils zuletzt gültigen Fassung.